



Fachbewilligung Desinfektion von Badewasser

Dieses Merkblatt informiert über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern.

Allgemeine Informationen über Fachbewilligungen finden Sie im Merkblatt C05.

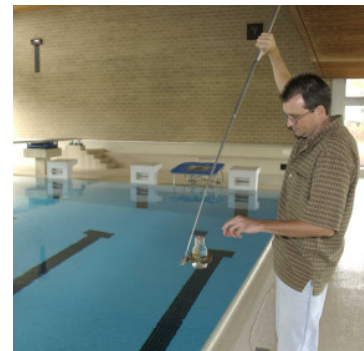
Was ist die 'Fachbewilligung Badewasser'?

Die berufliche oder gewerbliche Desinfektion von Badewasser mit Wasseraufbereitungskemikalien (Bioziden) oder Desinfektionsverfahren darf nur von Fachbewilligungsinhabern oder unter deren Anleitung durchgeführt werden.

Die Fachbewilligung ist ein anerkannter Prüfungsausweis zum Nachweis der notwendigen Fachkenntnisse. Es wird damit erreicht, dass das Badewasser zum Schutz der Badegäste, der Badangestellten und der Umwelt nur von geschultem **Fachpersonal** aufbereitet wird.

Für die Fachbewilligung werden daher folgende Kenntnisse verlangt:

- Grundlagen der Toxikologie und Ökologie
- Kenntnisse der relevanten Gesetzgebungen über Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitnehmerschutz
- Eigenschaften der Chemikalien und deren sachgerechte Verwendung und Entsorgung
- Massnahmen zum Schutz der Umwelt und Gesundheit
- Geräte und deren Handhabung



Welche Bäder brauchen eine Fachbewilligung?

Die Fachbewilligung ist erforderlich für Gemeinschaftsbäder mit künstlichen Becken, welche eine Desinfektion von Badewasser mit Chemikalien (Biozidprodukten) oder entsprechenden Desinfektionsverfahren (z.B. Elektrolyseverfahren) durchführen. Unter solchen Gemeinschaftsbädern versteht man typischerweise

- Hallenbäder, Freibäder,
- Schul- und Lernschwimmbäder,
- Therapiebäder,
- Hotelbäder, Schwimmbecken in Ferienanlagen, Freizeit-, Sport- und Fitness-Centern,
- öffentliche Planschbecken mit Wasserdesinfektion.

Nicht betroffen sind Bäder zur ausschliesslich privaten Nutzung oder solche mit nur mechanischer Wasseraufbereitung (Filter).

Was bedeutet 'unter Anleitung'?

Nicht alle Mitarbeitenden in einem Badebetrieb müssen über eine Fachbewilligung verfügen. Badewasserdesinfektionen können unter Anleitung eines Fachbewilligungsinhabers auch von weiteren Personen durchgeführt werden. Bei externer Vergabe wird mindestens ein vertragliches Verhältnis erwartet, welches Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten festlegt. Solche Regelungen können mit den kantonalen Fachstellen abgesprochen werden. Die genaue Form der Überwachung, Aufgaben, Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten, Haftung oder Schulung (Datum, Thema, Visum) liegt im Ermessen der Fachbewilligungsinhaber.

In jedem Fall muss der Fachbewilligungsinhaber **mindestens einmal wöchentlich** in dem betreuten Bad anwesend sein. Er muss die Schulung der angeleitenden Personen ohne Fachbewilligung sicherstellen, dokumentieren und diese Person ausreichend betreuen und beaufsichtigen.

Wie kann die Fachbewilligung erworben werden?

- **Kursbesuch**

Die Fachbewilligungen werden üblicherweise durch einen Kursbesuch mit anschliessender Prüfung erworben (Kurse siehe unten).

- **Anerkannte Berufe**

Für diese Fachbewilligung gibt es bisher keine anerkannten Berufsabschlüsse.

- **Berufserfahrung**

Eine Bestätigung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) über hinreichende Berufserfahrung gilt als Fachbewilligung. Gesuchsformulare für das Anerkennenlassen von Berufserfahrung sind erhältlich unter www.bagchem.ch -> Für Berufsleute -> Ausbildung -> Fachbewilligungen.

- **Ausweise aus Staaten der EU oder der EFTA**

Gleichwertige Ausweise aus Staaten der EU oder der EFTA sind den schweizerischen Fachbewilligungen gleichgestellt.

Wo finde ich einen Kurs?

Fachbewilligungskurse und -prüfungen werden durch die igba, die Aquasuisse und in französischer Sprache durch die APR veranstaltet.

Die **Liste der Kursveranstalter** finden Sie bei der Trägerschaft für die Fachbewilligung Badewasser unter www.ifc-chemikalien.ch (siehe Kasten unten) oder beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) unter www.bagchem.ch -> Für Berufsleute -> Ausbildung -> Fachbewilligungen.

Was ist mit den alten Giftprüfungsausweisen für die Wasseraufbereitung zu tun?

Die alten Giftprüfungsausweise für Allgemeine Bewilligungen und Giftbücher für 'Chemikalien zur Wasseraufbereitung' gelten nicht als Fachbewilligung. Die gelben Originalausweise können zum Umschreiben in eine Fachbewilligung an die Prüfungsstellen eingeschickt werden (gebührenpflichtig).

Weitere Informationen zur Umschreibung finden Sie unter www.aquasuisse.ch oder www.igba.ch.

Adressen für den Umtausch:

Interessengemeinschaft für die
Ausbildung von Badeangestellten
und Badmeistern (igba)
Oberdorfstr. 7
5028 Ueken

Aquasuisse
Frau C. Wittmer
Schlösslistr. 9a / Postfach
3001 Bern

Wie lange ist eine Fachbewilligung gültig?

Die Gültigkeit einer Fachbewilligung ist nicht begrenzt.

Für den Inhaber besteht allerdings die Verpflichtung zur Weiterbildung, d.h. er muss sich regelmässig über den Stand der besten fachlichen Praxis informieren.

Falls der Inhaber einer Fachbewilligung vorsätzlich oder wiederholt gegen die massgeblichen Vorschriften der Umwelt-, der Gesundheits- oder der Arbeitnehmerschutzgesetzgebung verstösst, kann die kantonale Behörde von der betreffenden Person verlangen, dass sie einen Kurs besucht oder eine Fachprüfung ablegt. In schweren Fällen kann die Fachbewilligung vorübergehend oder dauernd entzogen werden.

Was ist den kantonalen Behörden mitzuteilen?

Bäder, welche eine Fachbewilligung für die Desinfektion von Badewasser benötigen, müssen der kantonalen Fachstelle für Chemikalien **unaufgefordert** eine **Chemikalien-Ansprechperson** mitteilen. Üblicherweise handelt es sich dabei um einen Betriebsverantwortlichen oder die Inhaberin der Fachbewilligung. Oft wird gleichzeitig auch die Angabe der Person mit der Fachbewilligung verlangt. Auch Mutationen bei den Angaben sind innert 30 Tagen zu melden.

Details zur Chemikalien-Ansprechperson finden Sie im Merkblatt C03. Zur Mitteilung kann das Formular F01 verwendet werden.

Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter <http://chemikalien.klzh.ch> oder www.chemsuisse.ch.

Informationen der Bundesämter zum Chemikalienrecht finden Sie unter www.cheminfo.ch.

Kontaktadresse

Kantonales Labor Zürich
Abteilung Chemikalien
Fehrenstrasse 15 / Postfach 1471
8032 Zürich

Telefon 043 244 71 00
Fax 043 244 71 01
chemikalien[at]klzh.ch
<http://chemikalien.klzh.ch>